



**70**  
1952 - 2022

## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

18. Juli - 2. September 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### **Kontakt:**

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Die Wochen vom 18. Juli bis 31. August 2022 sind sitzungsfreie Zeit. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Am 1. August 2022 verkündet der **Gerichtshof** jedoch noch eine Reihe von Urteilen.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass während der sitzungsfreien Zeit z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

### **Neu!**

**Montag, 1. August 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-14/21 und C-15/21 Sea Watch**

Kontrollbefugnisse des Hafenstaats

Die deutsche humanitäre Hilfsorganisation Sea Watch beanstandet vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Sizilien, dass ihre beiden unter deutscher Flagge fahrenden Schiffe Sea Watch 3 und Sea Watch 4 in den Häfen von Palermo und Porto Empedocle wegen angeblicher Mängel festgehalten wurden. Beide Schiffe sind in Deutschland registriert und dort als „general cargo/multipurpose“ zertifiziert.

Nach Ansicht der italienischen Behörden sind die beiden Schiffe jedoch

weder zertifiziert, um mehrere Hundert Personen an Bord aufzunehmen und zu befördern, wie sie es im Laufe des Sommers 2020 getan hätten, noch mit der geeigneten technischen Ausrüstung ausgestattet, insbesondere in Bezug auf die Abwasserbehandlung, Duschen und Toiletten. Aus Sicht der deutschen Behörden hingegen, so das Regionale Verwaltungsgericht Sizilien, liegen keine Mängel vor.

Vor diesem Hintergrund hat das Regionale Verwaltungsgericht Sizilien den Gerichtshof ersucht, die Richtlinie 2009/16 über die Hafenstaatkontrolle auszulegen, um das Bestehen und ggfs. den Umfang einer Befugnis des Hafenstaates (Italien) zu klären, das Vorliegen der erforderlichen Bescheinigungen und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen auf der Grundlage der Tätigkeit zu überprüfen, für die das Schiff tatsächlich eingesetzt wird, nämlich die Rettung von Personen im Mittelmeer.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 22. Februar 2022 die Ansicht vertreten, dass private Schiffe, mit denen regelmäßig Such- und Rettungseinsätze auf See durchgeführt werden, vom Hafenstaat einer Kontrolle unterzogen werden können, ob sie internationalen Normen entsprechen. Nach dem Unionsrecht könne der Hafenstaat Festhaltemaßnahmen treffen, wenn die festgestellten Mängel eindeutig eine Gefahr für die Sicherheit, die Gesundheit oder die Umwelt darstellen (siehe Pressemitteilung [Nr. 33/22](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-14/21](#)

[Weitere Informationen C-15/21](#)

---

**Montag, 1. August 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-411/20 Familienkasse Niedersachsen-Bremen**

Kindergeld in Deutschland während der ersten drei Monate nach Zuzug

Die Familienkasse Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit verwehrt einer bulgarischen Familie für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts nach ihrem (erneuten) Zuzug aus Bulgarien Kindergeld mit der Begründung, dass die Eltern in dieser Zeit keine inländischen Einkünfte erzielt hätten. Nach einer Gesetzesänderung vom Juli 2019 hat ein

Angehöriger eines anderen Mitgliedstaats in den ersten drei Monaten ab Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Inland nämlich keinen Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, er weist nach, dass er im Inland Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, einem Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit oder aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, also erwerbstätig ist. Demgegenüber ist der Anspruch auf Kindergeld deutscher Staatsbürger, die nach einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründen, nicht davon abhängig, dass sie erwerbstätig sind.

Das von der Mutter angerufene Finanzgericht Bremen möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Ungleichbehandlung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar hat das in seinen Schlussanträgen vom 16. Dezember 2021 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Montag, 1. August 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-184/20 Vyriausioji tarnybinės etikos komisija**

Verhütung von Interessenkonflikten und Korruption im öffentlichen Sektor

In Litauen muss jeder Leiter einer öffentlichen Einrichtung, die öffentliche Mittel erhält, eine Erklärung über private Interessen vorlegen. Ein Teil der darin enthaltenen personenbezogenen Daten werden auf der Website der litauischen Obersten Kommission für Dienstethik veröffentlicht, die diese Erklärungen entgegennimmt und kontrolliert.

Der Leiter einer öffentlichen Einrichtung, die im Bereich des Umweltschutzes tätig ist, beanstandet vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Vilnius eine Entscheidung der Ethikkommission, mit der festgestellt wurde, dass er gegen seine Pflicht zur Abgabe einer Interessenerklärung verstoßen habe. Er macht u.a. geltend, dass durch die Veröffentlichung des Inhalts seiner Erklärung auf der Website der

Ethikkommission sowohl sein Recht auf Achtung seiner Privatsphäre als auch das der anderen Personen beeinträchtigt würden, die er gegebenenfalls in seiner Erklärung angeben müsste.

Das Regionale Verwaltungsgericht Vilnius hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung sowie der EU-Grundrechte-Charta ersucht.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung wie der streitigen entgegenstehe, wenn eine solche Maßnahme nicht geeignet und erforderlich sei zur Erreichung der Ziele der Verhütung von Interessenkonflikten und von Korruption im öffentlichen Sektor, der Erhöhung der Garantien für Redlichkeit und Unparteilichkeit der öffentlichen Entscheidungsträger und der Stärkung des Vertrauens der Bürger in das öffentliche Handeln.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Montag, 1. August 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-720/20 Bundesrepublik Deutschland (Außerhalb des Aufnahmemitgliedstaats geborenes Kind von Flüchtlingen)**

Dublin-III-Verordnung – Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag einer 2015 in Deutschland geborenen russischen Staatsangehörigen mit der Begründung als unzulässig ab, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung zuständig sei. Die Eltern sowie die Geschwister, die ebenfalls in Deutschland Asyl beantragt hatten, wurden nämlich bereits zuvor in Polen als Flüchtlinge anerkannt.

Das von der Betroffenen angerufene Verwaltungsgericht Cottbus ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung Nr. 604/2013 hinsichtlich der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 24. März 2022 dem Gerichtshof vorgeschlagen, im Wesentlichen auf das Kindeswohl abzustellen und daher eine Zuständigkeit des Mitgliedstaats zu bejahen, in dem das Kind seinen Antrag gestellt hat, geboren wurde und zusammen mit seiner Familie lebt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Montag, 1. August 2022

### Urteil des **Gerichtshofs** (Große Kammer) in der Rechtssache **C-19/21 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Ablehnung der Übernahme eines unbegleiteten Minderjährigen ägyptischer Staatsangehörigkeit)**

Dublin-III-Verordnung – Rechtsschutz

Ein (damals noch) minderjähriger ägyptischer Staatsangehöriger stellte in Griechenland einen Asylantrag, wobei er angab, zu seinem in den Niederlanden lebenden Onkel, der ebenfalls Ägypter ist, ziehen zu wollen. Die griechischen Behörden ersuchten daraufhin gemäß der Dublin-III-Verordnung die niederländischen Behörden um Aufnahme des Minderjährigen, diese lehnten jedoch ab. Die Beschwerde, die der Betroffene und sein Onkel anschließend gegen diese Ablehnung erhoben, wiesen die niederländischen Behörden als offensichtlich unzulässig zurück, weil die Dublin-III-Verordnung insoweit keinen Rechtsbehelf vorsehe.

Das von dem Betroffenen und seinem Onkel angerufene Bezirksgericht [Rechtbank] Den Haag ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Dublin-III-Verordnung und der EU-Grundrechte-Charta. Es möchte insbesondere wissen, ob der Antragsteller oder sein Familienangehöriger das Recht hat, bei den Gerichten des ersuchten Mitgliedstaats einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Generalanwalt Emiliou hat seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 die Ansicht vertreten, dass ein unbegleiteter Minderjähriger nach der EU-Grundrechte-Charta die Möglichkeit haben müsse, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs durch die Behörden eines Mitgliedstaats vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht

überprüfen zu lassen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Montag, 1. August 2022

### Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-273/20 und C-355/20 Bundesrepublik Deutschland (Familienzusammenführung mit einem minderjährigen Flüchtling)

Elternnachzug zu volljährig gewordenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Syrische Staatsangehörige, deren Kinder als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland kamen und dort als Flüchtlinge anerkannt wurden, haben bei deutschen Auslandsvertretungen Visa zur Familienzusammenführung mit ihren Kindern in Deutschland beantragt. Die Anträge wurden jedoch abgelehnt, weil die Kinder zwischenzeitlich volljährig geworden waren.

Das von den Eltern angerufene Verwaltungsgericht hat deren Klagen angesichts eines EuGH-Urteils, wonach es beim Elternnachzug für die Beurteilung der Minderjährigkeit auf den Zeitpunkt ankommt, zum dem der Betreffende internationalen Schutz *beantragt* hat (Urteil A und S vom 12. April 2018, [C-550/16](#), siehe Pressemitteilung [Nr. 40/18](#)), stattgegeben. Die Bundesrepublik macht nun im Wege von Sprungrevisionen vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend, dass diese EuGH-Rechtsprechung auf die vorliegenden Fälle nicht übertragbar und an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum deutschen Aufenthaltsgesetz festzuhalten sei, wonach es beim Elternnachzug auf die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der *Entscheidung* über den Visumantrag ankomme.

Das Bundesverwaltungsgericht möchte daher vom EuGH wissen, ob der von diesem zugrunde gelegte Zeitpunkt für das Bestehen der Minderjährigkeit beim Elternnachzug auch dann zur Zulassung des Familiennachzugs führt, wenn – wie nach deutscher Rechtslage – den Eltern ein Aufenthaltsrecht zur Familienzusammenführung nur bis zur Volljährigkeit des Kindes zusteht. Außerdem möchte es wissen, welche Anforderungen an das

Bestehen von tatsächlichen familiären Bindungen zwischen den nachziehenden Eltern und dem inzwischen volljährig gewordenen Flüchtling zu stellen sind. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-273/20](#)

[Weitere Informationen C-355/20](#)

---

**Montag, 1. August 2022**

## **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-279/20 Bundesrepublik Deutschland (Familiennachzug eines volljährig gewordenen Kindes)**

Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen

Eine syrische Staatsangehörige beanstandet vor den deutschen Gerichten, dass ihr ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrem in Deutschland als Flüchtling anerkannten Vater mit der Begründung verwehrt wurde, dass sie zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihren Antrag auf Familiennachzug gestellt hatte, nicht mehr minderjährig gewesen sei. Zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr Vater in Deutschland Asyl beantragt hatte, war sie hingegen noch minderjährig.

Das mit dem Fall befasste Bundesverwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86.

Es möchte insbesondere wissen, ob es nach der Richtlinie beim Kindernachzug zu Flüchtlingen für die Minderjährigkeit des nachzugswilligen Kindes auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung des Flüchtlings (hier also des Vaters) ankommt. So habe es der Gerichtshof in seinem Urteil A und S vom 12. April 2018 ([C-550/16](#)) für den umgekehrten Fall des Elternnachzuges zu einem minderjährigen unbegleiteten Flüchtling entschieden (siehe Pressemitteilung [Nr. 40/18](#): „Ein unbegleiteter Minderjähriger, der während des [= seines] Asylverfahrens volljährig wird, behält sein Recht auf Familienzusammenführung“).

Zudem ersucht das Bundesverwaltungsgericht den Gerichtshof um Klärung,

welche Anforderungen an das Bestehen von tatsächlichen familiären Bindungen zwischen dem inzwischen volljährig gewordenen Kind und dem Flüchtling zu stellen sind.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 16. Dezember 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass das Kind eines Zusammenführenden, der als Flüchtling anerkannt worden ist, als minderjährig anzusehen ist, wenn es zum Zeitpunkt der Asylantragstellung des Zusammenführenden minderjährig war, aber vor dessen Anerkennung als Flüchtling volljährig geworden ist, sofern der Antrag auf Familienzusammenführung innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung des Zusammenführenden als Flüchtling gestellt wurde.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

**Montag, 1. August 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-588/20 Daimler (Kartelle – Müllfahrzeuge)**

Schadensersatzklage wegen kartellbedingt überhöhter Preise

Der niedersächsische Landkreis Northeim hat die Daimler AG, bei der er in den Jahren 2006 und 2007 zwei Müllfahrzeuge erworben hatte, vor dem Landgericht Hannover auf Schadensersatz wegen kartellbedingt überhöhter Preise verklagt.

Der Landkreis beruft sich dafür auf den Beschluss der Kommission vom 19. Juli 2016, in dem diese festgestellt hatte, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hätten. Die LKW-Hersteller hätten über 14 Jahre hinweg Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und die mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weitergegeben. Wegen dieser Verstöße verhängte die Kommission eine Rekordgeldbuße in Höhe von fast 3 Mrd. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2582](#)).

Die Daimler AG wendet ein, dass der Kommissionsbeschluss Sonderfahrzeuge wie Müllwagen gar nicht erfasse.



Das Landgericht Hannover hat dem Gerichtshof daher die Frage vorgelegt, ob der Kommissionbeschluss dahingehend auszulegen ist, dass auch Sonder- / Spezialfahrzeuge, insbesondere Müllfahrzeuge, von den darin getroffenen Feststellungen erfasst sind.

Generalanwältin Medina hat das in ihren Schlussanträgen vom 24. Februar 2022 bejaht, außer für LKW für militärische Zwecke, die der Kommissionsbeschluss von seinem Geltungsbereich ausdrücklich ausnehme.

#### Weitere Informationen

---

**Montag, 1. August 2022**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-501/20 MPA (Gewöhnlicher Aufenthalt – Drittstaat)**

Gerichtliche Zuständigkeit für Familiensachen

Das Provinzgericht Barcelona hat dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur gerichtlichen Zuständigkeit für Ehescheidung, Sorgerecht und Kindesunterhalt im Fall eines spanisch-portugiesischen Paares vorgelegt, das bei der Delegation der EU in Togo arbeitet.

Die Vorinstanz, das Gericht erster Instanz von Manresa (Spanien), hatte die internationale Zuständigkeit spanischer Gerichte verneint, weil das Paar keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien habe.

Die spanische Ehefrau, die das Verfahren eingeleitet hat, macht jedoch geltend, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt durchaus in Spanien habe, weil es insoweit auf den Ort ankomme, an dem sie vor ihrer dienstlichen Verwendung als Vertragsbedienstete der EU gewohnt habe. Zudem sei eine Zuständigkeit der spanischen Gerichte auch deshalb zu bejahen, weil in Togo kein angemessener Rechtsschutz, insbesondere für Frauen, gewährleistet sei.

Generalanwalt Szpunar hat seine Schlussanträge am 24. Februar 2022 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

